

Bericht vom Geh. Oberbaurat Nottebohm über die Stipendien der Jacob Saling`schen
Stiftung zum Besuch der Kgl. Gewerbeakademie **id17920**
u239/030

Original: Zentrales Staatsarchiv Merseburg

Transkription: Otto-Lilienthal-Museum

Dezernat: Herr Geh. Oberbaurat Nottebohm

In Beziehung auf die hohe Verfügung vom
14. September v.J. auf Nr. IV 10871/69

betreffend

die Stipendien der Jacob Saling`schen Stiftung
zum Besuch der Kgl. Gewerbeakademie,

werden die Akten D. II 36.

gehorsamst wieder vorgelegt
Berlin, den 4. Mai 1870

Geheime Registratur IV a
des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten

IV 6291.-

I. Vom Todestag (Oktbr. 68) ab bis 1. Oktober 1869 sind berücksichtigt p. Erl. v. 3. Apr. 69

- a. Lilienthal trat ein 1. Oktbr. 67 - Ende 1. Oktbr. 70
- b. Schadwill trat ein 1. Oktbr. 66 - Ende 1. Oktbr. 69
- c. Hohsenfelder trat ein 1. Oktbr. 68 - Ende 1. Oktbr. 71

II. v. Oktbr. 69 ab erhielten das Stip. p. Erl. 14. Sept. 69

- a. Lilienthal - läuft ab 1. Oktbr. 70
- b. (für Schadwill) Pahlen - läuft ab 1. Oktbr. 71
- c. Hohsenfelder - läuft ab 1. Oktbr. 71

Letzterem Erlasse scheint das Zeppelin Bedenken entgegenzustehen -
daß die regelmäßige Verleihung auf die Dauer von 3 Jahren erfolgen soll und, daß von drei
Stipendien fortan nur zwei zur selben Zeit vakant werden, während das dritte stets ein Jahr
nachhinkt, resp. wenn nunmehr vom 1. Oktbr. 70 ab – 72 Oldenburger an Lilienthals Stelle tritt, ein
Jahr früher ([...] nicht am 1. Oktbr. 72) als das andere vakant wird.

Nach beiden Richtungen hin möchte es zur Herstellung eines korrekten Turnus empfehlen, die
Zahlung an Oldenburger nur pro 1. Oktbr. 70 / 1. Oktbr. 71 aus Salingschen Fonds, dagegen pro 1.
Oktbr. 71 / 1. Oktbr. 72 wieder aus der Gewerbehauskasse zu leisten dargestellt, daß zum 1. Oktbr.
70 alle drei Salingschen Stipendien vakant werden und auf drei Jahre neu zu begeben sind.

Übrigens ist nicht zu erkennen, daß selbst eine auf ein Jahr (bis 1. Oktbr. 71) beschränkte Verleihung an Oldenburger mit der in dem Zirk. Erlaß vom 4. Febr. 69 bezeichneten Grundsätzen insofern nicht im Einklang steht, als eine diesseitige Verfügung ohne öffentliche Aufforderung zur Bewerbung nur für den (hier nicht vorliegenden) Fall einer außerordentlichen Erledigung innerhalb des 3 jährigen Turnus und auch nur bis zum nächsten 1. Oktober vorbehalten ist.

(Unterschrift)
30.5.